

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Aufgrund des Artikels 3 der Neunten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung in der seit dem 15. September 2007 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2007, Heft 9) geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 9),
2. die Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 9ff),
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 10),
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 10),
5. die Vierte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 10ff),
6. die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 11),
7. die Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 11),
8. die Siebte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8b, S. 11),
9. die Achte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 11. November 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2005, Heft 12, S. 351),
10. die Neunte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 6. Juni 2007 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2007, Heft 9, S. 283).

§ 1

Kammerbeitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Landesärztekammer Brandenburg Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte, die kraft Heilberufsgesetz Angehörige der Landesärztekammer Brandenburg sind. Fachwissenschaftler in der Medizin, die der Landesärztekammer Brandenburg gemäß § 3 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes freiwillig beigetreten sind, sind ab dem 30. September 1992 beitragspflichtig. Die Höhe des Kammerbeitrages bemisst sich nach den Einkünften der berufsbezogenen Tätigkeit der Fachwissenschaftler entsprechend der Beitragstabelle. Aufgrund der eingeschränkten Mitwirkungsrechte wird der Kammerbeitrag um 20% gesenkt. Für die Beitragsjahre 1992 - 1994 erfolgt eine Reduzierung um 30 %.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Angehöriger der Landesärztekammer Brandenburg ist oder nach diesem Zeitpunkt Angehöriger wird. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Landesärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt worden, entfällt insoweit die Beitragspflicht. Macht der Arzt seine Veranlagung, z. B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (4) Die Kammerversammlung setzt die Höhe der Kammerbeiträge in einer Beitragstabelle fest, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Kammerbeitrag richtet sich nach Beitragsstufen.

- (5) Das Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (6) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen.
- (2) Hat der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen.
- (3) Der Umfang der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, der zur Beitragsbemessung herangezogen wird, ergibt sich aus der Beitragstabelle.
- (4) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in der pharmazeutischen Industrie, medizinjournalistische Tätigkeit, Ämter, D-Arzt etc.).
- (5) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z. B. aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.
- (6) Bei Kammerangehörigen, die während des Beitragsjahres in den Ruhestand treten und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit haben, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.
- (7) Doppelt approbierte Ärzte zahlen ihren Beitrag voll in der Kammer, in deren Bereich sie ihre Haupttätigkeit ausüben, in der anderen Kammer den jeweiligen Mindestbeitrag. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen zahlen je 50 % der zuständigen Beiträge in jeder Kammer.

§ 3 Selbsteinstufung, Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordrucks bedienen. Der Selbsteinstufung muss eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommenssteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters beigelegt werden, aus der die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 hervorgehen. Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die Bruttoeinkommensbescheinigung des Arbeitgebers ausreichend.
- (2) Der ausgefüllte und zurückgesandte Vordruck gilt als Beitragsbescheid (Veranlagungsbescheid).

- (3) Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Kalenderjahres die Selbsteinstufung des Kammerangehörigen nicht vor oder fehlen die Nachweise nach Absatz 1, kann die Landesärztekammer Brandenburg die Grundlage der Beitragsfestsetzung schätzen. Liegen keine Anhaltspunkte für die Schätzung vor, kann die Landesärztekammer Brandenburg den Beitrag auf 5.600 Euro festlegen. Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr der Beitragsbemessung durch Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 glaubhaft gemacht werden.
- (4) Liegt der Landesärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht ausgeräumt, so behält sich die Landesärztekammer das Recht der Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor.

§ 4 Fälligkeit

Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides, fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 5 Mahnung und Einziehung

- (1) Kommt der Kammerangehörige seinen Beitragspflichten innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine kostenfreie und dann gegebenenfalls zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und für die dritte Mahnung betragen:
 - für die zweite Mahnung: 5 Euro
 - für die dritte Mahnung: 15 Euro.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige nach diesen Mahnungen innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz eingezogen.
- (3) Die Landesärztekammer kann von Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher oder familiärer Härten kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, der Beitrag auf schriftlich begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag kann nur bis zum 31. März gestellt werden. Er ist zu begründen und bei der Landesärztekammer einzureichen. Für die Fälligkeit ermäßigter Kammerbeiträge gilt § 4 entsprechend.
- (3) Für Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass ist der Vorstand der Landesärztekammer zuständig.

§ 7 Zuständigkeit

Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Landesärztekammer Brandenburg, sofern nicht ausdrücklich der Vorstand zuständig ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung mit Beitragstabelle tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (BÄB, Ausgabe 8B/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2005 (BÄB, Ausgabe 12/2005, S. 351) außer Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung (Beitragstabelle gemäß § 1 Abs. 4)

Beitragstabelle

Bei der Selbsteinstufung in die einzelnen Beitragsstufen ist zu beachten:

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bemessen sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes.

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, d. h. die Praxiseinnahmen (Umsatz aus Kassen- und Privatpraxis) abzüglich der Betriebsausgaben (Praxisausgaben). Zu den Praxisausgaben zählen auch die notwendigen Abschreibungen und Sonderabschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz, nicht jedoch solche, die eine andere Einkunftsart betreffen. Darüber hinausgehende Abschreibungen sowie Sonderausgaben nach § 10 EStG und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33, 33 a EStG sind nicht abzugsfähig. Zu den Einkünften aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit zählen auch sämtliche ärztliche Honorare aus medizinischer Gutachtertätigkeit, medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit, aus Prüfungstätigkeiten und aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Bei Kammerangehörigen, die in Gemeinschaftspraxen tätig sind, ist der Gesamtumfang der Praxis entsprechend der Zahl der Inhaber der Gemeinschaftspraxis aufzuteilen.

Zu den Einkünften aus ärztlicher, nichtselbstständiger Arbeit der angestellten und beamteten Ärzte zählt der Bruttoarbeitslohn entsprechend der Lohnsteuerkarte abzüglich Werbungskosten. Zu den Einkünften aus ärztlicher, nichtselbstständiger Arbeit gehören auch Einnahmen aus Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Beteiligung an kassenärztlicher Tätigkeit, Vertretungen, Gutachtertätigkeit, Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notdienst, sämtliche ärztliche Honorare, die Poolvergütungen, Einnahmen aus honorierter Prüfungstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Einnahmen dürfen nicht um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33 a EStG) vermindert werden.

Beitragsstufen:

1. Ärzte im Ruhestand ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zahlen keinen Kammerbeitrag. Ärzte im Ruhestand mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe von 0,56 % der Gesamtjahressumme der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.
2. Gastärzte, Stipendiaten, arbeitslose Ärzte und Ärzte in Elternzeit, Ärzte mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit bis 5.200,00 Euro und nicht ärztlich tätige Ärzte zahlen 10,00 Euro.
3. Doppelt approbierte Ärzte zahlen ihren Beitrag voll in der Kammer, in deren Bereich sie ihre Haupttätigkeit ausüben, in der anderen Kammer den jeweiligen Mindestbetrag. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen zahlen je 50 % der zuständigen Beiträge in jeder Kammer.
4. Alle übrigen Ärzte zahlen 0,56 % der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres.

Wichtiger Hinweis:

„ Bei der vorstehend abgedruckten Beitragsordnung handelt es sich um die konsolidierte Fassung. Bei der Konsolidierung werden ein Rechtssetzungsakt und die jeweiligen Änderungen zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass die dargebotenen Texte ausschließlich als Hilfsmittel für die Dokumentation gedacht sind, die Landesärztekammer Brandenburg übernimmt keinerlei Gewähr für den Inhalt, diese Texte sind nicht rechtsverbindlich. Für juristische Zwecke ziehen Sie bitte die Fassungen heran, die im jeweiligen Verkündungsorgan veröffentlicht sind.“